

SPD-Eckpunktepapier „Wärme- und Stromplanung“

33 Punkte für mehr Tempo, Transparenz und Transformation

Das maßgeblich vom Bundeswirtschaftsministerium entwickelte Gebäudeenergiegesetz (GEG) hat in den letzten Wochen zu einer breiten und sehr kritischen Diskussion auf Bundes- und Landesebene geführt. Gerade der erste Entwurf war getragen von einer Philosophie kurzfristiger Verbote, unklarer finanzieller Unterstützungen und damit Umsetzungsmöglichkeiten: Dieser Entwurf führte in vielen Teilen der Bevölkerung zu großer Verunsicherung. Es war unerlässlich, dass dieser Entwurf nun auf Bundesebene deutlich überarbeitet wird.

Dabei ist unbestritten und ganz klar: Der Gebäudesektor hat eine große Bedeutung für wirksamen Klimaschutz. Fossil betriebene Heizungen müssen langfristig durch neue fossilfreie Technologien ersetzt werden. Es bedarf daher Regelungen, die sozial verantwortungsvoll und real umsetzbar sind. Wir brauchen keine Gesetze der Verunsicherungen, sondern Gesetze und Regelungen mit guten, verlässlichen Perspektiven für alle – für die Mieter:innen, Hauseigentümer:innen und das Klima. Fakt ist, wir brauchen klare Ziele, wirksame Anreize und durchdachte Konzepte, damit Heizen bezahlbar bleibt.

GEG folgt nun dem Hamburger Weg

Es ist daher gut, dass der Entwurf des GEG deutlich überarbeitet werden soll, bestimmte Regelungen erst schrittweise in Kraft treten und zugleich konkrete Fördermöglichkeiten entwickelt werden sollen. Entscheidende Veränderung gegenüber dem ersten völlig unzureichenden Entwurf ist, dass neben der Betrachtung einzelner Gebäude nun auch Quartiersansätze und Wärmenetze zur Berücksichtigung kommen. Damit folgt die Bundesebene nun den Grundsätzen des im Februar dieses Jahres vorlegten Entwurfes des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes sowie den Forderungen der fünf norddeutschen Länder.

Gemäß des Hamburger Entwurfes sollen einzelne Teile des neuen Hamburgischen Klimaschutzgesetzes erst ab 2027 in Kraft treten und zugleich ab 2024 durch umfangreiche Förderungen klimafreundliche Maßnahmen ermöglicht werden. Die Idee ist: Wer sich gleich auf den Weg macht, wird durch eine angemessene Förderung belohnt. Ab 2027 hat sich der Markt auf eine verbindliche Vorschrift eingestellt. In dem neuen GEG scheint nun dieser Grundgedanke Berücksichtigung zu finden.

Kommunale Wärmeplanung als zentrales Instrument der Wärmewende und des neuen GEG

Die Wärmeplanung ist das zentrale Instrument der sogenannten Wärmewende: Sie muss aufzeigen, welche Wärmeversorgung zukünftig in den jeweiligen Gebieten / Quartieren für wen möglich sein wird. Damit wird transparent, wer sich z.B. an ein Fernwärmenetz anschließen kann, wo Nahwärmenetze existieren oder möglich sind, wo für einzelne Gebäude Lösungen entwickelt werden können oder müssen (z.B. mit

Wärmepumpen) und ob es künftig ein klimaneutrales Gasnetz geben wird. Auf Grundlage der kommunalen Wärmeplanung kann grundsätzlich entschieden werden, welche vor Ort angebotene Lösung für die jeweils örtliche Situation am besten ist.

Die Bedeutung und Erstellung einer solchen Wärmeplanung ist seit Jahren Bestandteil des Hamburger Klimaplanes und auch Gegenstand der Diskussion hinsichtlich des neues Hamburger Klimaschutzgesetzes.

So hat die Stadtentwicklungsbehörde mit einer umfassenden Machbarkeitsstudie zur Erreichung der Klimaschutzziele bei Wohngebäuden eine wichtige Grundlage geschaffen, um wirksam und zielgerichtet die klimaneutrale Transformation des Wohngebäudebestands anzugehen.

Transparenz, klare Ziele und Umsetzungspfade unerlässlich – beim GEG und Hamburgischen Klimaschutzgesetz

Daher erscheint ein Beschluss der Bürgerschaft über das Hamburger Klimaschutzgesetz besonders zielführend, wenn die schon erfolgte Verbändeanhörung sowie die noch kommenden Expertenanhörungen in der Bürgerschaft ausgewertet, offene Fragen geklärt, sowie wichtige Grundsätze für

- eine verlässliche Wärmeplanung für das gesamte Stadtgebiet,
- eine verlässliche Stromnetzplanung,
- alle relevanten Förderungen,
- alle relevanten Verordnungen,

klar sind.

Nach den bisherigen Planungen sollen alle Teile des neuen GEG verbindlich Anwendung finden, sobald eine kommunale Wärmeplanung von der Stadt vorgelegt worden ist. Das ist verständlich, da hierdurch Transparenz und Umsetzbarkeit der Wärmewende gewährleistet werden sollen.

Daher muss gelten:

Eine kommunale Wärmeplanung muss das gesamte Stadtgebiet und damit alle Stadtteile flächendeckend umfassen. Es muss für alle Quartiere (objekt- oder quartiersbezogen) eine umsetzbare Wärmeplanung entwickelt werden mit maximalem Ausbau der Fern- und Nahwärme. Hamburg muss seine Wärmeplanung vorantreiben und frühzeitig vorlegen, aber es darf nicht dazu kommen, dass Regelungen aus dem GEG vor dem vom Bundesgesetzgeber festgelegten Übergangszeitraum „scharf“ gestellt werden können.

Es ist dabei die Vielfalt der heutigen Wärmeversorgungen in Hamburg zu beachten. So existiert das städtische Fernwärmenetz der Hamburger Energiewerke nur im Kerngebiet der Stadt, in der äußeren Stadt hingegen gibt es vielerorts private Fern- und Nahwärmenetze von teilweise erheblichem Ausmaß (Verbundnetz Ost der HanseWerk Natur) oder entsprechende quartiersbezogene

Versorgungsmöglichkeiten. Gerade in der äußeren Stadt haben öl- und gasbefeuerte Heizungen in einzelnen Gebäuden einen großen Anteil an der Wärmeversorgung.

Anteil leitungsgebundener Wärmeversorgung muss gesteigert werden

Eine wichtige Stellschraube zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung ist daher die Etablierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung als vorrangige Versorgungsvariante in der Stadt.

Städtisches Fernwärmenetz in der inneren Stadt

Seit 2015 ist insbesondere der Ausbau der Fern- und Nahwärmenetze elementarer Bestandteil des Hamburger Klimaplans.

In Hamburg werden derzeit über 253.000 Haushalte durch das Fernwärmenetz der Hamburger Energiewerke versorgt. Auch Teile der Industrie, Gewerbekund:innen, Krankenhäuser und weitere öffentliche Einrichtungen wie zum Beispiel Schulen haben einen städtischen Fernwärmeanschluss. Das Netz konzentriert sich auf die innenstadtnahen Gebiete und einzelne Großabnehmer:innen.

Der Ausbau kann einerseits durch Verdichtung bestehender, andererseits durch neue Wärmenetze erfolgen. Ziel muss es daher sein, bis 2030 mindestens 35 Prozent des Nutzwärmebedarfs über leitungsgebundene Wärmeversorgung (Fernwärme) zu decken. Ausgehend von der derzeitigen Nutzung von 25 Prozent bedeutet das in den nächsten zehn Jahren ein Wachstum der leitungsgebundenen Wärmenutzung von einem Prozentpunkt pro Jahr.

Fern- und Nahwärmenetze in der äußeren Stadt

In der äußeren Stadt gibt es kein städtisches Wärmenetz, sehr wohl aber private Fern- und Nahwärmenetze, die deutlich mehr Beachtung finden müssen, wie z.B. in Bergedorf und Rahlstedt. Im Bezirk Harburg bestehen lokale Wärmenetze, das Größte ist das Verbundnetz „Verbund Süd“ der Hansewerk Natur. In diesen Bereichen muss die Stadt endlich mehr Verantwortung übernehmen, damit dort den Bürger:innen auch bei Versorgung durch private Wärmenetzbetreiber bezahlbare Energiepreise garantiert werden können. Dort, wo kein städtisches Netz liegt, darf nicht allein der Markt die Umstände diktieren. Zur Schaffung von gleichwertigen Lebensbedingungen in ganz Hamburg muss die Stadt die privaten Wärmenetzbetreiber künftig mehr in die Pflicht nehmen. Ebenso gibt es viele Industriebetriebe, deren Abwärme im Falle des Aufbaus von Wärmenetzen sinnvoll genutzt werden könnte. Auch in diesem Zusammenhang sollte gerade in solchen Gebieten, wo kein städtisches Fernwärmenetz vorhanden ist oder perspektivisch sein wird, auch die Ausweitung bestehender Gesellschaften (z.B. bereits erfolgte Tochtergesellschaften oder Ausgründungen) erfolgen.

Objektbezogene Lösungen

Netz- und Quartierslösungen werden – bei allen Anstrengungen – nicht in jedem Bereich Hamburgs möglich sein.

Wo stadtweite oder quartiersbezogene Netzlösungen nicht möglich oder wirtschaftlich und klimaschutztechnisch sinnvoll sind, müssen für das einzelne Gebäude Lösungen entwickelt werden. Wie auch bei anderen Lösungen müssen diese sozial abgewogen

und wirtschaftlich darstellbar sein. Insbesondere in diesem Bereich muss die Bereitstellung ausreichender öffentlicher Fördermittel klar geregelt sein.

Kommunale Kälteplanung

Auch die Versorgung von Gebäuden mit Kälte muss klimaneutral werden. Dafür braucht es eine kommunale Kälteplanung. Diese muss ebenfalls strategisch angegangen und zügig im gesamten Stadtgebiet umgesetzt werden. Sofern Kälte im Folgenden nicht explizit erwähnt wird, ist es bei den Maßnahmen mitgemeint. So gilt es auch beim Ausbau, bei der Schaffung von Transparenz und Orientierung sowie auch bei der Finanzierung, die Kälteplanung mitzudenken.

Transparente Stromnetzplanung

Gerade in dem oben beschriebenen Zusammenhang ist zu klären, wie der steigende Strombedarf in den einzelnen Stadtteilen abgesichert werden kann. Eine große Rolle spielt dabei auch der Ausbau der E-Ladeinfrastruktur. Daher ist eine verlässliche Stromnetzplanung unerlässlich.

Mehr Transparenz und Unterstützung als Booster der Wärmewende

Die derzeitigen Informationen zum Ausbau von Wärmenetzen sind unbefriedigend. Viele Bürger:innen wollen den Hamburger Weg hin zur Klimaneutralität gehen, jedoch sind sie durch die aktuelle öffentliche Diskussion verunsichert. Daher brauchen wir eine Informationskampagne, eine transparente Darstellung der nächsten Schritte der Wärmeplanung, öffentlich einsehbare Kataster sowie Beteiligung und Beratung vor Ort.

Um die Gebäudebestände plan- und sinnvoll weiterentwickeln und zugleich Verunsicherungen hinsichtlich möglicher Handlungsnotwendigkeiten und Lösungen abbauen zu können, muss die Wärme-, Kälte- und Stromnetzplanung deutlich vorangetrieben werden. Unter anderem aufgrund des Ausbaus der technischen Gebäudeausstattung und der E-Ladeinfrastruktur ist der verlässliche Ausbau auch des Stromnetzes dabei von grundsätzlicher Bedeutung für die Versorgungssicherheit der Bevölkerung.

Die ganze Stadt im Blick zu haben, muss unser Anspruch auch im Bereich der Wärmewende sein.

Dafür müssen aus unserer Sicht schnellstmöglich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

Grundlagen schaffen

1. Zügige Vorlage einer grundstücksscharfen, flächendeckenden und systematischen Bestandsanalyse über die gesamte Hamburger Wärmeversorgung („Wärmekataster“)
2. Zügige Vorlage einer grundstücksscharfen, flächendeckenden und systematischen Bestandsanalyse über die gesamte Hamburger Stromversorgung („Stromkataster“)
3. Zügige Vorlage einer grundstücksscharfen, flächendeckenden und systematischen Bestandsanalyse über die gesamte Hamburger Kälteversorgung

4. Vorlage einer grundstücksscharfen, flächendeckenden und systematischen Potentialanalyse für die Wärmeversorgung („Wärmeatlas“) über das gesamte Hamburger Stadtgebiet. Dabei ist in einem ersten Schritt rechtssicher darzustellen, in welchen Gebieten ein Fernwärmeanschluss auch nach Festlegung der Ausbaupotentiale nicht möglich sein wird, um alternative Möglichkeiten für die Gebäudeeigentümer:innen zügig planbar machen zu können. Für den Bereich Strom bedarf es der Darlegung der heutigen Leistungsfähigkeit des Netzes auf Stadtteilebene sowie notwendige Ausbauerfordernisse. Dadurch wird klar, in welchen Bereichen Netzlösungen oder Lösungen für einzelne Gebäude verfolgt werden können.
5. Vorlage einer grundstücksscharfen, flächendeckenden und systematischen Potentialanalyse für die Stromversorgung („Stromatlas“) über das gesamte Hamburger Stadtgebiet
6. Vorlage einer systematischen Analyse der Abwärmequellen („Abwärmeatlas“) über das gesamte Hamburger Stadtgebiet
7. Vorlage einer systematischen Analyse der Kältebedarfe („Kälteatlas“) über das gesamte Hamburger Stadtgebiet
8. Vorlage einer systematischen Analyse der Potentiale lokaler Energie-/Wärmequellen (Geothermie, Abwasserwärme, Rücklaufwärme, Abwärme Industrie, Abwärme aus Kälteproduktion) über das gesamte Hamburger Stadtgebiet
9. Eine abschließende kommunale Wärme- und Kälteplanung muss das gesamte Stadtgebiet flächendeckend abdecken. Sie kann erst beschlossen werden, wenn in allen Quartieren (objekt- oder quartiersbezogen) eine umsetzbare Wärmeplanung feststeht.
10. Sicherung der Planungs- und Investitionssicherheit für die Gebäudeeigentümer:innen und die Wärmeversorger
11. Die Versorgungssicherheit muss jederzeit sichergestellt sein.
12. Erstellung eines Resilienzplans zur Abwehr von Netzausfällen
13. Die Hamburger Wärme-, Kälte- und Stromplanung als strategische Daueraufgabe stetig weiterentwickeln.

Ausbau und Sicherung der Netze

14. Bei dem Ausbau der städtischen und privaten Fern- und Nahwärmenetze müssen möglichst schnell möglichst viele Wohneinheiten angeschlossen werden.
15. Im Zuge von Baumaßnahmen zum Anschluss großer Verbraucher:innen ist regelhaft der Anschluss von Wohneinheiten im direkten Umfeld zu prüfen.
16. Neben dem Ausbau der Fern- und Nahwärmenetze sollen Kraft-Wärmekopplung, Quartiersansätze, neue Großwärmepumpen, lokale Wärmeprojekte, Rückflüsse großer Verbraucher:innen, die Nutzung von Abwasserwärme sowie die Energiegewinnung beispielsweise über Biomasse und Abwärmegewinnung durch Industrie- und Rechenzentren zügig ausgebaut und bestehende Netze instand gehalten werden, um hohe Netzverluste zu vermeiden
17. Hebung der Potentiale des Quartiersansatzes: Dabei gilt es, Möglichkeiten zum bilanziellen Ausgleich und die Berücksichtigung von Flottenansätzen zu nutzen.

18. Potentiale von Rückflüssen nutzen: Nach Erstnutzung kann vielerorts das rückfließende Wasser mit niedrigerer Temperatur zur Versorgung weiterer Gebäude genutzt werden. Diese dadurch entstehenden Potentiale weiterer Versorgungsmöglichkeiten müssen verstärkt geprüft werden. Insbesondere die Nutzung der Rückflüsse unseres städtischen Hochtemperaturnetzes sind geeignet, mit kleinen angedockten Nahwärmenetzen eine große Erschließungswirkung im Umkreis des schon jetzt gut positionierten Hochtemperaturnetzes zu erzielen. Die Hamburgischen Energiewerke mit ihrer Wärme Hamburg sollten zu diesem Zweck als Werkzeug der Senatspolitik ihre Geschäftstätigkeit allein oder in Kooperation mit anderen Wärmeanbietern deutlich ausweiten.
19. Bei privaten Wärmenetzbetreibern hat es in letzter Zeit Probleme bei der Abrechnung und dem Austausch der Betreiber mit den Bürger:innen gegeben. Die Stadt darf die betroffenen Menschen nicht alleine lassen, sondern muss initiativ tätig werden. Der Betrieb und die Vergabe von Netzen an Private muss künftig streng an sozialverträgliche Preismodelle gebunden werden.
20. Die BUKEA muss auf die privaten Netzbetreiber zugehen. Insbesondere auch in der äußeren Stadt muss vor Beschluss der kommunalen Wärmeplanung klar sein, wie die Wärmeversorgung zukünftig sichergestellt wird.
21. Gleichzeitig ist zu prüfen, ob durch die Stärkung oder Ausweitung bestehender städtischer Wärmegeellschaften (z.B. über Tochtergesellschaften oder Ausgründungen) der Aufbau lokaler Wärmenetze vorangetrieben werden kann, z.B. auch durch Verwendung betrieblicher Abwärme.
22. Erstellung eines abgestuften Ausbau- und Umstellungsplans (auf erneuerbare Energiequellen) der städtischen und privaten Wärmenetze und Ausrufung von vier Pioniergebieten zur Nachverdichtung des bestehenden Fernwärmenetzes. Dafür ist spätestens Anfang 2024 mit den notwendigen Planungs- und Umsetzungsschritten zu beginnen.
23. Der Transformationsprozess der beiden Kraftwerke Wedel und Tiefstack ist transparent darzustellen.

Beteiligung schafft Vertrauen, Transparenz und Orientierung vor Ort

24. Frühzeitige Einbeziehung aller Beteiligten in die Planungen der kommunalen Wärmeplanung (u.a. Netzbetreiber, Wärmeversorger und Gebäudeeigentümer:innen)
25. Regelmäßige öffentliche Beteiligungsformate (z.B. Quartierswärmeforen) in allen Bezirken zur kommunalen Wärmeplanung und -versorgung anbieten.
26. Aufbau eines umfassenden Online-Portals zur Information, Beratung und Beteiligung von Bürger:innen.
27. Etablierung von Quartierskümmerer:innen, um Einzeleigentümer:innen bei der Organisation eines eigenen Nahwärmenetzes oder beim Anschluss an ein bestehendes Wärmenetz zu unterstützen.
28. Digitale und öffentlich einsehbare Darstellung der „Wärme- und Stromkataster“ über eine Open Data Plattform
29. Bereitstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen hinsichtlich unterschiedlicher Wärmeversorgungs-lösungen
30. Potentiale objektbezogener Lösungen (u.a. durch den Einsatz von Wärmepumpen) aufzeigen

Finanzierung und Regulierung

31. Regulierung des Wärmepreises u.a. für Fernwärme und Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde zur Sicherung von Preisstabilität und Transparenz insbesondere auch bei privaten Netzen
32. Alle Datenschutzrechte der Wärmekunden wahren
33. Der Bund muss bei der kommunalen Wärmeplanung finanziell auch den Ausbau der Wärmenetzinfrastruktur unterstützen.